

# Regulatorischer Standard im Fokus

Die Anforderungen an Feststellung  
und Überprüfung der Identität der  
Kunden im Überblick

The better the question. The better the answer.  
The better the world works.

**EY**

Shape the future  
with confidence



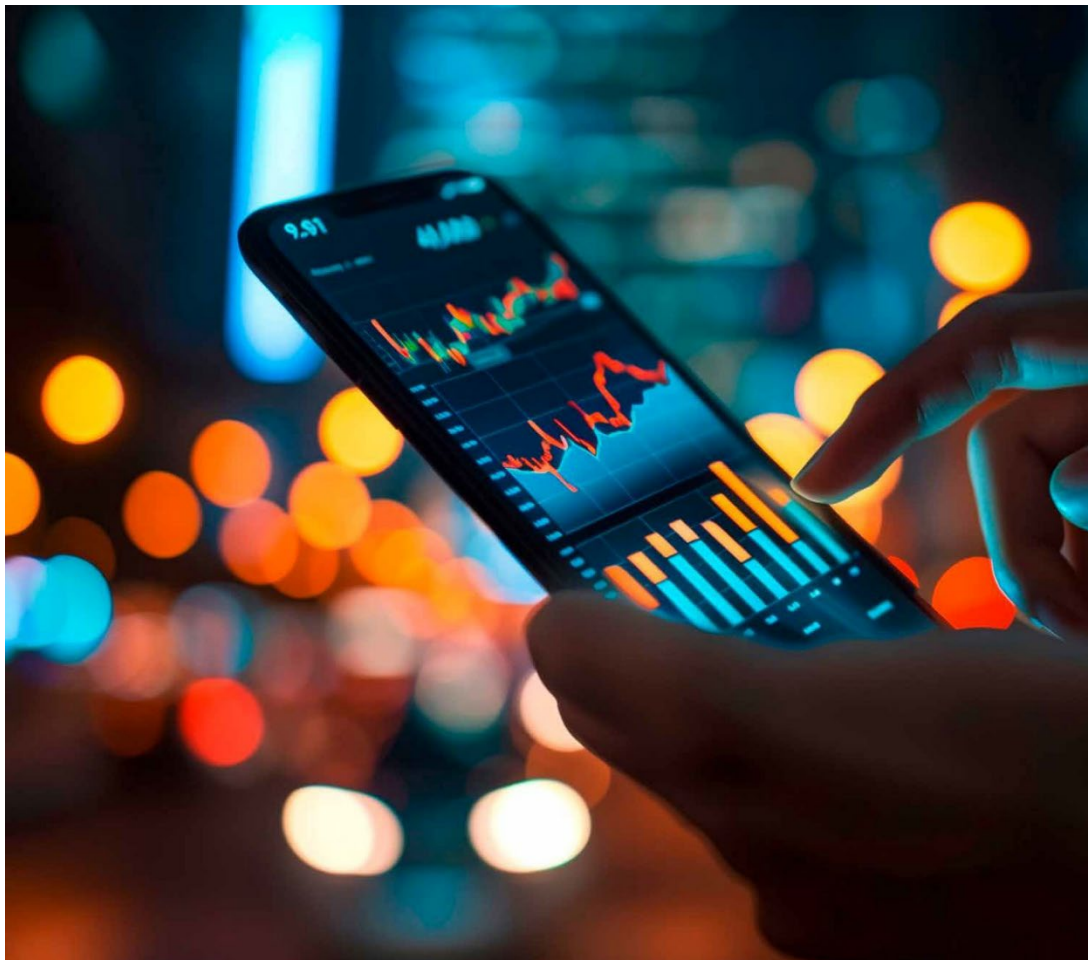
# Feststellung und Überprüfung der Identität der Kunden und wirtschaftlichen Eigentümer

Die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern ist ein zentraler Bestandteil der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention. Verpflichtete müssen sicherstellen, dass sie verlässliche und überprüfte Informationen über die Identität der natürlichen oder juristischen Personen erhalten, mit denen Sie eine Geschäftsbeziehung eingehen oder eine Transaktion durchführen.

Dies umfasst die Erfassung von Identitätsdaten sowie die Überprüfung dieser Daten anhand geeigneter Dokumente, Daten oder Informationen aus vertrauenswürdigen Quellen.

Zudem ist die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln und zu verifizieren, um Transparenz über die tatsächlichen Begünstigten von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu gewährleisten.

Mit der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2024/1624 und den dazugehörigen delegierten Rechtsakten, insbesondere dem aktuellen DRAFT RTS zu Artikel 28 Verordnung (EU) 2024/1624 vom 9. Februar 2026, werden die Anforderungen an die Erfassung und Pflege von Kundendaten für Verpflichtete in der Europäischen Union deutlich verschärft und präzisiert. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Risiken von Geldwäsche (AML) und Terrorismusfinanzierung (TF) wirksam zu minimieren sowie die Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen zu verhindern und die Sorgfaltspflichten im Rahmen der Kundenidentifikation und -überwachung zu verbessern.



# Natürliche Personen

Die Anforderungen an die **Feststellung und Überprüfung der Identität natürlicher Personen** wird gemäß **Artikel 22 Absatz 1a Verordnung (EU) 2024/1624** sowie den einschlägigen Bestimmungen des **DRAFT RTS zu Artikel 28** (inkl. Annex I) definiert.

Demnach sind bei natürlichen Personen u.a. stets **alle Vor- und Nachnamen**, das **Geburtsdatum**, **sämtliche Staatsangehörigkeiten** sowie der **Status als staatenlose Person** zu erheben.

Schließlich ist festzuhalten, dass auch der **Status als Flüchtling oder als Person mit subsidiärem Schutzstatus** als Attribut vorgesehen ist, und für die ordnungsgemäße Identifizierung erforderlich ist.

Darüber hinaus sind weitere Identitätsdaten zu erfassen, insbesondere **weitere Namen**, **Geburtsort und Geburtsland**, die **Wohnanschrift (Meldeadresse)** bzw. alternativ der **gewöhnliche Aufenthaltsort** oder eine Postanschrift, sowie **persönliche oder nationale Identifikationsnummern** und die **Steueridentifikationsnummer**.

Ergänzend sind **Digitale-Wallet-Adressen** zu berücksichtigen.

Zur Überprüfung der Identität von natürlichen Personen müssen gemäß Artikel 22 Abs. 6 Verordnung (EU) 2024/1624 die Vorlage eines Personalausweises, Passes oder eines gleichwertigen Ausweisdokuments oder die Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel herangezogen werden.

## Mindestanforderungen an das Identifizierungsdokument

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 des DRAFT RTS zu Artikel 28 Verordnung (EU) 2024/1624 müssen die zur Überprüfung verwendeten Identifizierungsdokumente Mindestanforderung (z.B. Angabe von Dokumentennummer oder Gültigkeit, Unterschrift oder Sicherheitsmerkmale) erfüllen.



# Juristische Personen

Im Artikel 22 Absatz 1b Verordnung (EU) 2024/1624 sowie den DRAFT RTS zu Artikel 28 (inkl. Annex I) werden zu erhebenden Identitäts- und Strukturinformationen für juristische Personen dargestellt.

Als regulatorischer Mindestdatensatz gelten die Rechtsform der juristischen Person, der Name einschließlich eines gegebenenfalls abweichenden Handelsnamens, die vollständige Anschrift, die jeweilige Registernummer, die Steueridentifikationsnummer sowie eine Rechtsträgerkennung, insbesondere der Legal Entity Identifier (LEI).

Zusätzlich sind weitere Angaben zu erheben. Hierzu zählen insbesondere der Ort, an dem sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet, das Land der Gründung, die Namen der gesetzlichen Vertreter, der Status der Anteilseigner, ein gültiger Nachweis der Registrierung beziehungsweise ein aktueller Registerauszug sowie – soweit einschlägig – eine digitale Wallet-Adresse.

Die Angaben von juristischen Personen müssen durch risikobasierte Maßnahmen überprüft werden, um die Identität und die Struktur der juristischen Person zuverlässig festzustellen. Dabei sind nach Artikel 10 bis 12 des DRAFT RTS zu Artikel 28 Verordnung (EU) 2024/1624 insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Es ist eine umfassende Beschreibung der Eigentums- und Kontrollstruktur der juristischen Person einzuholen, einschließlich aller Zwischengesellschaften oder rechtlichen Konstruktionen, die zwischen der juristischen Person und den wirtschaftlichen Eigentümern stehen
- Es sind offizielle Dokumente und Register zu konsultieren, wie Handelsregister, öffentliche Register oder andere verlässliche nationale Systeme, die Informationen zur Identität und Struktur der juristischen Person enthalten
- Bei komplexen Unternehmensstrukturen mit mehreren Ebenen oder besonderen Merkmalen sind zusätzliche Informationen wie Organigramme einzuholen

# Wirtschaftliche Eigentümer

Wichtigste Änderung bei der Feststellung von wirtschaftlichen Eigentümern ist, dass nach Artikel 52 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1624 wirtschaftliches Eigentum durch Eigentumsbeteiligung bereits bei direktem oder indirektem Eigentum von 25% oder mehr vorliegt.

Im Artikel 22 Absatz 2 sowie Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des DRAFT RTS zu Artikel 28 werden die erforderlichen Angaben zur Identifizierung und Überprüfung wirtschaftlicher Eigentümer dargelegt.

So wird festgelegt, dass bei wirtschaftlichen Eigentümern umfassende personenbezogene Grunddaten zu erheben sind, insbesondere alle Vor- und Nachnamen, Geburtsort und Geburtsdatum, die Wohnanschrift, das Land des Wohnsitzes sowie alle Staatsangehörigkeiten. Darüber hinaus sind Angaben zu Ausweisdokumenten erforderlich.

Ergänzend hierzu sind detaillierte Informationen zum wirtschaftlichen Interesse selbst zu erheben. Hierzu zählen u.a. der prozentuale Umfang des wirtschaftlichen Interesses, die Art des wirtschaftlichen Interesses – insbesondere ob dieses durch Eigentumsbeteiligung oder durch anderweitige Kontrolle begründet ist – sowie das Datum, ab dem das wirtschaftliche Interesse besteht. Zudem sind Angaben zu der juristischen Person zu erfassen, deren wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche Person ist.

Zur Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern sind neben den Anforderungen für natürliche Personen auch andere zuverlässige Quellen, einschließlich öffentlicher Register einzuholen. Zusätzlich muss eine Abfrage aus dem Zentralregister erfolgen.

Zusätzlich muss gemäß Artikel 62 Abs. 1d Verordnung (EU) 2024/1624 berücksichtigt werden, dass sofern die Eigentümer- und Kontrollstruktur mehr als eine juristische Person oder eine Rechtsvereinbarung, umfasst, alle Namen der einzelnen juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen (Intermediate Beneficiary Owners; IBOs) ebenfalls erhoben werden müssen. Auch müssen diese IBOs gemäß Artikel 29 des DRAFT RTS zu Artikel 28 Verordnung (EU) 2024/1624 beim Screening gegen gezielte finanzielle Sanktionen berücksichtigt werden.

# Screening gegen gezielte finanzielle Sanktionen

Die Anforderungen an das Screening und die dazu benötigten Daten gemäß Artikeln 29 und 30 DRAFT RTS zu Artikel 28 Verordnung (EU) 2024/1624 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

## **Screening-Anforderungen:**

Das Screening muss Kunden, wirtschaftliche Eigentümer sowie Personen oder Unternehmen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, umfassen.

Manuelle Überprüfungen sind nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig zur Größe, dem Geschäftsmodell, der Komplexität oder der Art des Geschäfts der Einheit sind.

Bei Übereinstimmungen (Matches) müssen die Informationen mit allen verfügbaren Due-Diligence-Daten abgeglichen werden, um zu prüfen, ob die Person tatsächlich Ziel der gezielten finanziellen Sanktionen ist.

Das Screening muss regelmäßig erfolgen, insbesondere

- bei der Kundenaufnahme,
- bei Änderungen in den Daten oder
- bei neu veröffentlichten Listen der Finanzsanktionen.

Die Screening- und Verifizierungsprozesse müssen ohne unangemessene Verzögerung mit aktuellen Listen der gezielten finanziellen Sanktionen durchgeführt werden.

# Überprüfung auf einen Status als politisch exponierte Person

Die Anforderungen an die Feststellung, ob es sich beim Kunden um eine politisch exponierte Person (PeP) gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nummern 35 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1624 handelt, umfassen nach Artikel 19 des DRAFT RTS zu Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1624 folgende Punkte:

- Verpflichtete müssen vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung einer gelegentlichen Transaktion feststellen, ob der Kunde, der wirtschaftliche Eigentümer oder die Person, in deren Namen oder zu deren Gunsten gehandelt wird, eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine nahestehende Person ist.
- Die Überprüfung muss regelmäßig auf Basis eines risikosensitiven Ansatzes erfolgen.
- Bei neuen Informationen oder Änderungen der erhobenen Kundendaten, die die Identifizierung als PeP beeinflussen könnten, ist eine unverzügliche Überprüfung notwendig.
- Zur Erfüllung dieser Anforderungen müssen automatisierte Screening-Tools und ggf. ergänzende manuelle Maßnahmen eingesetzt werden, es sei denn, die Größe, das Geschäftsmodell, die Komplexität oder die Natur des Geschäfts des Verpflichteten rechtfertigen eine ausschließlich manuelle Überprüfung.

## Fazit

Die neuen Anforderungen an die Feststellung und Überprüfung sowie Pflege von Kundendaten setzen einen klaren Rahmen für Verpflichtete, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiver zu bekämpfen und die Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen zu verhindern. Durch die umfassende Erfassung von Identitäts- und Adressdaten sowie die regelmäßige Aktualisierung der Daten wird die Transparenz im Finanz- und Geschäftsverkehr erhöht.

Verpflichtete müssen ihre internen Prozesse und Systeme entsprechend anpassen, um den neuen regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden und die Compliance sicherzustellen.



# Ansprechpersonen

## **Helge Olsson**

Partner | Financial Services  
helge.olsson@de.ey.com

---

## **Jörg Haselmeyer**

Partner | Financial Services  
joerg.s.haselmeyer@de.ey.com

---

## **Tassilo Amtage**

Director | Financial Services  
tassilo.amtage@de.ey.com

---

## **Steve Drescher**

Partner | Financial Services  
steve.drescher@de.ey.com

---

## **Michael Berndt**

Partner | Financial Services  
michael.berndt@de.ey.com

---

## **Dr. Stephan A. Vitzthum**

Partner | Financial Services  
stephan.vitzthum@de.ey.com

---

## **Marinela Bilic-Nosic**

Partner | Financial Services  
marinela.bilic-nosic@de.ey.com

---

## EY | Building a better working world

Wir setzen uns für eine besser funktionierende Welt ein, in dem wir neue Werte für Kunden, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie unterstützen unsere Teams ihre Kunden dabei, gemeinsam die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Antworten auf die drängendsten Fragen von heute und morgen zu finden.

Unsere Teams bieten ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum in den Bereichen Assurance, Consulting, Tax sowie Strategy and Transactions an. Unterstützt durch fundiertes Branchenwissen, ein global verbundenes, multidisziplinäres Netzwerk und vielfältige Ökosystem-Partner bieten unsere Teams Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Regionen an.

All in to shape the future with confidence.

„EY“ und „wir“ beziehen sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter [ey.com](https://ey.com).

© 2026 EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG  
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2603-116  
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](https://ey.com/de)